



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Gz.: 806 - 6.07.00.02/10-2-3-ÄBFP I#5

Datum: 30.01.2024

***Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12
NABEG zur Änderung der Bundesfachplanung für
das Vorhaben Nr. 10 des Bundesbedarfsplangeset-
zes, Abschnitt C (vereinfachtes Verfahren) im Be-
reich Helmstedt***

Vorhabenträger:

50Hertz Transmission GmbH

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	4
I.	Festgelegter Trassenkorridor im Änderungsbereich	4
II.	Maßgaben und Hinweise	5
B.	Begründung	6
I.	Zuständigkeit	6
II.	Zugrundeliegende Unterlagen	6
III.	Antragsteller	6
IV.	Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens	7
1.	Voraussetzungen des §11 Abs. 1 Satz Nr. 1 NABEG	7
2.	Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG)	8
V.	Ablauf des vereinfachten Verfahrens	8
VI.	Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung	9
VII.	SUP-Vorprüfung und Dokumentation	9
VIII.	Verzicht auf weitere Verfahrensschritte	10
IX.	Benennen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit	11
X.	Materiell-rechtliche Bewertung	12
1.	Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung	12
a)	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	13
b)	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	13
c)	Schutzgut Boden	14
d)	Schutzgut Fläche	14
e)	Schutzgut Wasser	14
f)	Schutzgut Landschaft	15
g)	Schutzgut Klima und Luft	15
h)	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	15
i)	Nicht betroffene Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG	15
j)	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	16
2.	Artenschutz	16
a)	Relevante Änderungen des Vorhabens	16
b)	Prüfrelevante Arten	16
c)	Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände	27
3.	Gebietsschutz / Natura 2000-Gebiete	28
4.	Wasserrechtliche Zulässigkeit	28
5.	Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung	29
6.	Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange	30
a)	Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange	30
(1)	Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung	30
(aa)	Maßgebliche Pläne und Programme	31
(bb)	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung)	31
(2)	Natura 2000-Gebiete	31
(3)	Artenschutz	31
(4)	Immissionsschutz	31
b)	In die Abwägung einzustellende Belange	31
(1)	Raumordnerische Beurteilung	32

(aa)	Der Abwägung zugängliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	32
(bb)	Maßgebliche Pläne und Programme.....	33
(cc)	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)	33
	(a) Naturschutz	35
	(b) Landwirtschaft	36
	(c) Freiraumgestützte Erholung	36
	(d) Forstwirtschaft	37
	(e) Schienenverkehr	37
	(f) Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung	38
	(g) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen	38
(dd)	Sonstige öffentliche und private Belange.....	38
7.	Gesamtabwägung.....	41
C.	Abschließende Hinweise	42
I.	Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung	42
II.	Geltungsdauer der Entscheidung	42
III.	Einwendungen der Länder.....	42
IV.	Bindungswirkung der Entscheidung	42
V.	Hinweise zum Rechtsschutz.....	42
VI.	Kosten.....	43

A. Entscheidung

Der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023 festgelegte Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 10 der Anlage Bundesbedarfsplan zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost - Walle, Abschnitt C, wird wie unter Kapitel A.I beschrieben, geändert. Das vereinfachte Verfahren kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 NABEG). Die Entscheidung über die Änderung der Bundesfachplanung enthält gemäß § 12 Abs. 3 NABEG den Verlauf der geringfügigen Änderungen des Trassenkorridors, d. h., Gegenstand der Festlegung ist der Korridorverlauf in den Änderungsbereichen wie unter Kapitel A.I beschrieben.

Im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden, die in Kapitel IX. benannt sind, wird festgestellt, dass die Verschiebung in dem Änderungsbereich raumverträglich ist.

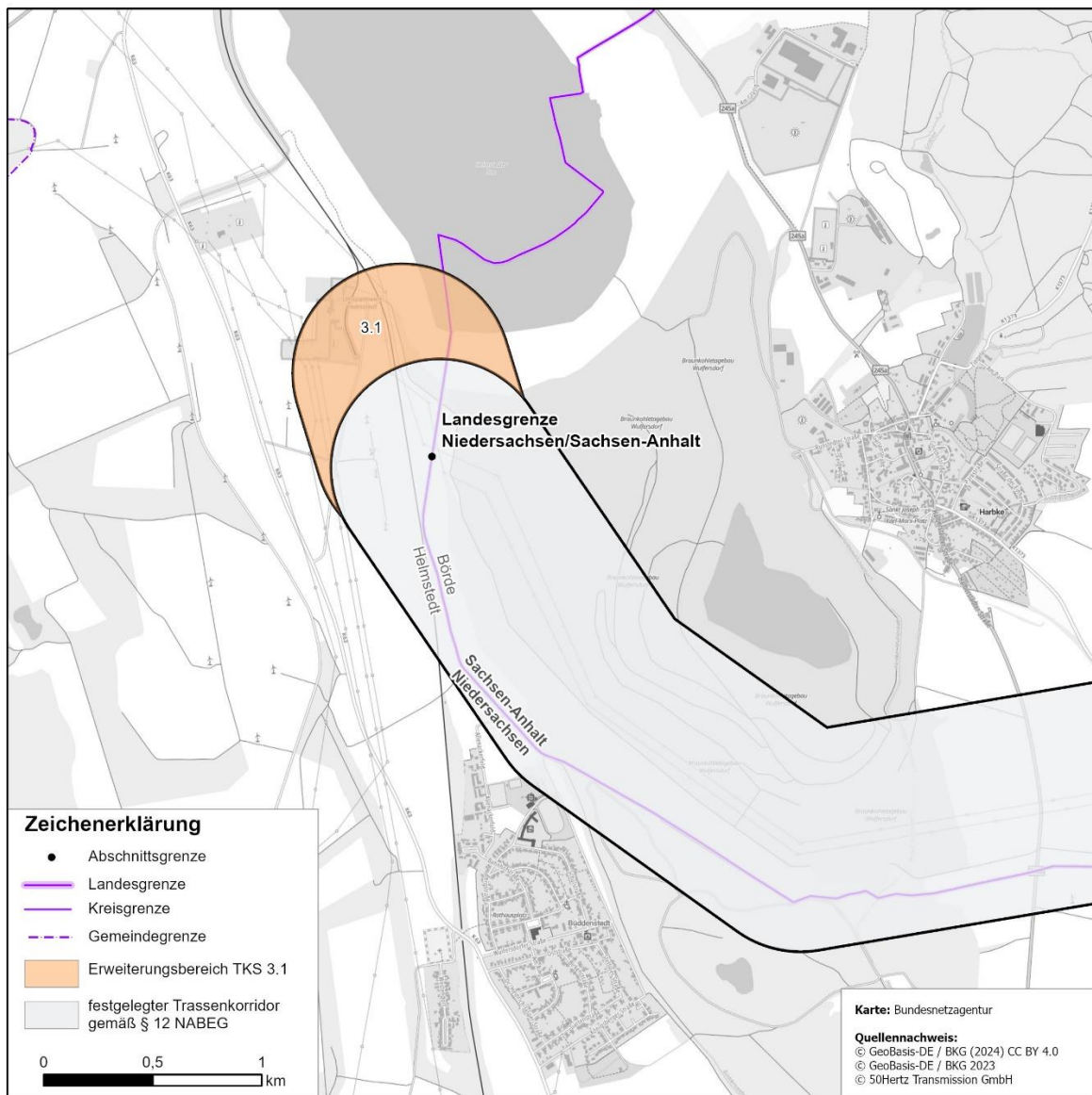
I. Festgelegter Trassenkorridor im Änderungsbereich

Der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023 – Gz: 806 - 6.07.00.02/10-2-3 #12 festgelegte Trassenverlauf wird im Einzelnen wie folgt abgeändert:

Trassenkorridorsegment (TK-S) 3.1 nordwestlich von km 47,0

Im Bereich nordwestlich der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt im Bereich Helmstedt (Abschnitt C, im Trassenkorridorsegment 3.1) wird der festgelegte Trassenkorridor auf einer Länge von ca. 460 m erweitert.

Abbildung 1: Übersicht des zu ändernden Bereiches, TK-S 3.1



II. Maßgaben und Hinweise

Maßgaben, die die Raum- und Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors gewährleisten, werden vorliegend nicht getroffen.

Die Bundesnetzagentur geht bei ihrer Entscheidung davon aus, dass die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter dienen, im weiteren Verfahren umgesetzt werden (vgl. Kap. 5 ff. des Antrags, § 11 NABEG).

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Das Vorhaben Nr. 10 ist im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, als länderübergreifend gekennzeichnet. Damit wurde gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für das Vorhaben festgestellt. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des Netzausbau-beschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 NABEG. Das Vorhaben ist als Vorhaben Nr. 10 in der Anlage „Bundesbedarfsplan“ zum BBPIG aufgeführt. Damit ist der Ausbaubedarf für dieses Vorhaben gesetzlich festgelegt. Das Vorhaben ist mit „A1“ als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG gekennzeichnet. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen (vgl. § 4 Satz 1 NABEG). Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

II. Zugrundeliegende Unterlagen

Der vorliegenden Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag der 50Hertz (im Folgenden: Vorhabenträger) auf Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG vom 03.11.2023,
2. Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 10.01.2024 (806 – 6.07.00.02/10-2-3-ÄBFP I#4) (im Folgenden: „Dokumentation der SUP-Vorprüfung“),
3. Stellungnahmen der zuständigen Landesplanungsbehörde zum Benehmen über die Raumverträglichkeit vom 02.01.2024 (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt),
4. Stellungnahme des Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.01.2024,
5. Stellungnahme des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt vom 16.01.2024,
6. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 10 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt C vom 31.10.2023.

III. Antragsteller

Vorhabenträger gemäß § 3 Nr. 9 NABEG und zugleich Antragsteller ist 50Hertz als der verantwortliche Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes.

Der Vorhabenträger 50Hertz hat am 03.11.2023 beantragt, den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023 festgelegten Korridorverlauf zu ändern.

IV. Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens

Gemäß § 11 Abs. 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz. 1 UVPG eine SUP nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG) oder kleinräumig außerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ausgewiesen ist (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG). Im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden wird festgestellt, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist (§ 11 Abs. 2 NABEG).

1. Voraussetzungen des §11 Abs. 1 Satz Nr. 1 NABEG

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG liegen vor, da es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt, die verwirklicht werden kann, indem der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird.

Der Vorhabenträger hat den festgelegten Trassenkorridor bzw. die Änderungen am festgelegten Trassenkorridor konkret dargelegt.

Sämtliche Fälle des § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG knüpfen an eine „Ausbaumaßnahme“ an. Insoweit liegt eine Besonderheit vor, da im Regelbundesfachplanungsverfahren nach § 4 ff. NABEG noch keine konkrete Ausbaumaßnahme geprüft wird, sondern der für die nachfolgende Planfeststellung nach §§ 18 ff. NABEG festzulegende Trassenkorridor. Ausbaumaßnahme bedeutet im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 11 NABEG insofern, dass der Fokus auf den geplanten konkreten Trassenkorridor gelegt wird, ohne diesen flurstücks-scharf festzulegen.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG ist anwendbar, wenn durch die Bundesfachplanung ein „Trassenkorridor“ bestimmt wurde. Trassenkorridore sind nach § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Durch die Bundesfachplanungsentscheidung Gz. 806 - 6.07.00.02/10-2-3 #12 vom 31.10.2023 wurde ein solcher Trassenkorridor festgestellt. Darüber hinaus sind die beantragten Änderungen des festgelegten Trassenkorridors geringfügig.

Ob eine Änderung geringfügig ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten und der Gesamtlänge der Trasse ab (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 74 f.).

Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten haben die beantragten Änderungen durch den Antrag gemäß § 11 NABEG vom 03.11.2023 den gleichen Raumbezug, wie die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023. Auch die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Landesbehörde ergab keinen Hinweis, dass die Änderung nicht geringfügig ist. Der Bundesfachplanungsabschnitt C ist 47 km lang. Der Korridor wird durch die Änderung in einer Teilstrecke von 0,46 km verlassen, was ausweislich der Aussage des Vorhabenträgers einen Anteil der Änderung von unter 0,6 % ausmacht. Im Vergleich zu der Korridorbreite von 1000 Meter und der Länge von 47 km ist dies als geringfügig einzustufen.

Ergänzend zur Beurteilung der Geringfügigkeit der Änderungen anhand der örtlichen Gegebenheit und Gesamtlänge des Trassenkorridors kann herangezogen werden, dass eine Geringfügigkeit der Änderungen gegeben ist, wenn die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, was allerdings bereits in der SUP-Vorprüfung zu untersuchen ist (Schink, in: Schink u. a., NABEG,

2016, § 11 Rn. 21; Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 2. Auflage 2017, § 11 NABEG Rn. 41). Wirft die Änderung neue raumordnerische Konflikte auf, ist sie nicht geringfügig (Schink, aaO, § 11 Rn. 21). Zur Beurteilung der Geringfügigkeit sind daher nur Änderungen von dem durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023 festgelegten Trassenkorridor zu untersuchen. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen nicht beeinträchtigt, das planerische Grundkonzept bleibt bestehen. Die SUP-Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen. Daneben kann eine Geringfügigkeit der Änderungen auch dann anzunehmen sein, wenn die Trasse zwar über eine längere Strecke, aber ohne große Verschwenkung, sozusagen „unmittelbar neben“ der festgelegten Trasse, verlassen werden muss (vgl. Appel, in: Säcker, aaO, § 11 NABEG Rn. 22).

Mithin handelt es sich um eine geringfügige Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023. Allerdings sind die Änderungen für die SUP-Vorprüfung, den Arten- und Gebietsschutz sowie die Raumverträglichkeitsstudie von Bedeutung und werden einschließlich ihrer Umweltauswirkungen in den entsprechenden Kapiteln des vorliegenden Dokuments bewertet.

2. Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG)

Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG ist, dass eine SUP nicht erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist gegeben.

Die Bundesnetzagentur hat hierzu eine Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) gemäß § 35 Abs. 4 UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer SUP nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat nach einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (siehe dazu im Einzelnen Kap.B.X.1. – Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung, sowie die Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur SUP).

V. Ablauf des vereinfachten Verfahrens

Das Verfahren der Bundesfachplanung zur Änderung des durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023 festgelegten Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 10, Abschnitt C des Bundesbedarfsplans ist ordnungsgemäß im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden.

VI. Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 03.11.2023 beantragte 50Hertz als Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur die Durchführung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 NABEG i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG. Der Antrag umfasst die in § 6 und § 11 NABEG i. V. m. §§ 37, 35 Abs. 4 UVPG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte:

1. Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023 (vgl. Kap. 1.1 des Antrags nach § 11 NABEG)
2. Die Darlegung der nach § 6 Satz 7 Nr. 4 NABEG erforderlichen Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 11 NABEG (vgl. Kap. 1.2 Antrags nach § 11 NABEG)
3. Die gemäß § 11 Abs. 1 NABEG notwendigen Ausführungen zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i. V. m. § 35 Abs. 4 UVPG über das Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) mit dem Ergebnis, dass eine SUP nicht erforderlich ist (vgl. Kap. 5 des Antrags § 11 NABEG)

Weitere Inhalte des Antrags sind:

4. Eine Überprüfung, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Änderung des Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann (vgl. Kap. 4 des Antrags § 11 NABEG)
5. Eine Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange (vgl. Kap. 8 des Antrags § 11 NABEG)

VII. SUP-Vorprüfung und Dokumentation

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 Satz 4 UVPG durch die Bundesnetzagentur dokumentiert worden (Dokumentation der SUP-Vorprüfung, vgl. Kap. B.II – Zugrunde liegende Unterlagen). Die Bundesnetzagentur hat ihrer Prüfung insbesondere die mit dem Antrag nach § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG eingereichte Unterlage des Vorhabenträgers zur SUP-Vorprüfung zugrunde gelegt (vgl. Unterlage zur Prüfung des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung), Kap. 5 des Antrags nach § 11 NABEG).

Eine SUP ist im Ergebnis nicht erforderlich, da die SUP-Vorprüfung ergeben hat, dass die Änderung des Bundesfachplanungsvorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien und einer zusammenfassenden Beurteilung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat (siehe im Einzelnen dazu Kap.B.X.1. – Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung).

Bei der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 UVPG die in § 41 UVPG genannten Behörden, mithin solche, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch die Bundesfachplanung berührt werden, zu beteiligen. Die Beteiligung der Behörden nach § 41 UVPG wurde mit Schreiben vom 20.12.2023 gewährleistet.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 12.01.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Bedenken gegen die gegenständliche Erweiterung wurden nicht geäußert. Es wurden unter anderem hinsichtlich des

Bodenschutzes und der Landwirtschaft Auflagen gefordert, die auf der Ebene der Bundesfachplanung aber nicht relevant sind. Weitere Hinweise bezüglich technischer Anlagen und Entschädigungsleistungen beziehen sich auf die nachfolgende Planfeststellung.

Das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt weist mit Schreiben vom 16.01.2024 allgemein auf die Minimierung von Waldeingriffen hin. Das Ausmaß der Einschränkung von Waldbewirtschaftung wird im anschließenden Planfeststellungsverfahren zu klären sein.

Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur die Feststellung, dass eine SUP nicht durchgeführt wird, gemäß § 34 Abs. 2 UVPG unter Nennung der dafür wesentlichen Gründe durch Veröffentlichung auf der Vorhabenseite auf www.netzausbau.de bekannt gegeben.

VIII. Verzicht auf weitere Verfahrensschritte

Auf die weiteren Verfahrensschritte wie das Durchführen einer Antragskonferenz (§ 7 Abs. 1 NABEG), die Festlegung eines Untersuchungsrahmens (§ 7 Abs. 4 NABEG) sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Abs. 7 NABEG) hat die Bundesnetzagentur verzichtet, da auf der Grundlage des Antrags nach § 11 NABEG ausreichend Informationen vorliegen, um eine Entscheidung nach § 12 Abs. 3 NABEG im vereinfachten Verfahren zu erlassen.

Der an den Antrag auf Bundesfachplanung anschließende Verfahrensschritt ist in der Regel die Durchführung einer Antragskonferenz gemäß § 7 Abs. 1 NABEG. Nach § 7 Abs. 7 NABEG (a.F.) kann eine Antragskonferenz unterbleiben, wenn die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 11 NABEG vorliegen. Mit dem sog. Osterpaket von 2022 hat der Gesetzgeber den Absatz dahingehend geändert, dass die Bundesnetzagentur auf die Durchführung einer Antragskonferenz verzichten kann und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, stattdessen Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gegeben werden kann, vgl. § 7 Abs. 6 NABEG. Dieser Absatz ist für das vereinfachte Verfahren dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass die Durchführung einer Antragskonferenz sowie die allgemeine Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme entfallen können. Ausweislich der BT-DRs. 20/2402, S. 52 steht der Verzicht auf die Antragskonferenz im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur. „Danach kann die Antragskonferenz typischerweise in einfach gelagerten Fällen unterbleiben, für die wegen ihrer Überschaubarkeit und geringen Komplexität eine Antragskonferenz entbehrlich sein kann. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 11 NABEG vorliegen“ (BT-Drs. 20/2402).

Vorliegend fand im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 11 NABEG eine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 37 S. 1, 35 Abs. 4 UVPG statt. Im Rahmen dieser hat die Bundesnetzagentur nach §§ 35 Abs. 4 S. 3, 41 UVPG die Behörden beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Änderung der Bundesfachplanung berührt wird. Die Bundesnetzagentur hat festgestellt, dass eine Strategische Umweltprüfung nach § 37 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich ist. Daher ist auch eine Antragskonferenz, die gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 NABEG zugleich die Besprechung im Sinne des § 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt, nicht erforderlich.

Überdies hat die Bundesnetzagentur aufgrund der Beteiligung nach §§ 35 Abs. 4 S. 3, 41 UVPG insbesondere diejenigen beteiligt, deren Aufgabenbereich im Sinne des § 7 Abs. 6 NABEG berührt ist und somit Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gegeben.

Da ein vereinfachtes Verfahren nur in Betracht kommt, wenn gemäß § 37 Satz 1 UVPG eine SUP nicht erforderlich ist, bedarf es auch keines Scoping-Termins. Entsprechendes gilt für die Prüfung der Raumverträglichkeit, da die Entscheidung darüber im Benehmen mit den zuständigen Länderbehörden zu treffen ist (§ 11 Abs. 2 NABEG). Mit Blick auf diese Aufgabenstellung ist die Antragskonferenz daher verzichtbar.

Das Ziel einer Antragskonferenz, Informationen zu sammeln und die Träger öffentliche Belange und die anerkannten Vereinigungen zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten, wurde schon erreicht. Die Änderungen durch den Antrag nach § 11 NABEG vom 03.11.2023 haben den gleichen Raumbezug, wie zu dem Raum, zu dem bereits zwei Antragskonferenzen stattgefunden haben. Somit spricht auch das primäre Ziel der Antragskonferenz, die fachliche Diskussion zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens gegen das Durchführen einer weiteren (dritten) Antragskonferenz im gleichen betroffenen Raum.

Aufgrund der Entscheidungsreife des Antrags analog nach § 11 NABEG des Vorhabenträgers konnten die eingangs benannten Schritte entfallen.

IX. Benehmen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit

Im vereinfachten Verfahren der Bundesfachplanung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 11 Abs. 2 NABEG im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden fest, ob die Maßnahme raumverträglich ist.

Oberste Landesplanungsbehörde ist in Niedersachsen das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und in Sachsen-Anhalt das Ministerium für Infrastruktur und Digitales. Sie sind als höhere Raumordnungsbehörden für die Durchführung von Raumordnungsverfahren zuständig.

Die Bundesnetzagentur hat frühzeitig mit den Trägern der Raumordnung Kontakt aufgenommen.

Mit Schreiben vom 21.12.2023 (per Mail) hat die Bundesnetzagentur die zuständigen Landesbehörden um eine Rückmeldung zur Raumverträglichkeit der Ausbaumaßnahme gebeten. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 02.01.2024 der Bundesnetzagentur mitgeteilt, dass die geringfügige Erweiterung des Trassenkorridors innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Die Stellungnahme wird in der vorliegenden Entscheidung nach § 12 NABEG berücksichtigt.

Das Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Niedersachsen hat gegenüber der Bundesnetzagentur nicht Stellung genommen.

X. Materiell-rechtliche Bewertung

1. Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung

Gemäß § 35 Abs. 4 UVPG hat die Bundesnetzagentur aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hierzu hat die Bundesnetzagentur in einem ersten Schritt insbesondere die vom Vorhabenträger mit dem Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung eingereichte Unterlage zur SUP-Vorprüfung (Kap. 5 des Antrags auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG) zugrunde gelegt und geprüft, ob sich die Wirkungen, die von dem Änderungsgegenstand voraussichtlich ausgehen, erheblich nachteilig auf die Umwelt auswirken. Als Umweltauswirkungen sind insoweit die mit dem Antrag eingereichten Änderungen bzw. Konkretisierungen des Vorhabens zu berücksichtigen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen, wodurch sich der bereits festgelegte Trassenkorridor ändert:

1. TKS 3.1 bei km 47,0 (nordwestlich von km 47,0): Dieser ragt aus dem nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridor (FTK) um ca. 460 m in nordwestliche Richtung hinaus und schließt sich an das TKS 3 an.

In einem zweiten Schritt wurde für die Beurteilung die im Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG und im jetzt vorliegenden Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG beschriebenen Umweltauswirkungen und somit sämtliche Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens in den Blick genommen und zusammenfassend beurteilt, ob das gesamte Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hervorruft, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

In der überschlägigen Prüfung wurden Wirkungen, die nur während der Bauphase auftreten (baubedingte Wirkfaktoren), Wirkungen, die durch Bestehen der baulichen Anlage und somit dauerhaft auftreten (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie durch das Betreiben der Anlage andauernd verursachte Wirkungen (betriebsbedingte Wirkfaktoren) zugrunde gelegt.

Es wurde geprüft, ob sich das Vorhaben möglicherweise nachteilig auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auswirkt. Dabei wurden auch die jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG berücksichtigt. Für jedes Schutzgut (SG) wurde eine überschlägige Einschätzung vorgenommen, ob Umweltauswirkungen durch das Vorhaben verursacht werden und ob diese erheblich sein könnten.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend auf die nähere Umgebung des Bestandskorridors beschränkt. Die Vorprüfung der Bundesnetzagentur hat unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass die im Änderungsantrag beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG voraussichtlich nicht erheblich und nachteilig sind. Sofern bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren in den zugrunde gelegten Unterlagen nicht vertiefend betrachtet wurden, konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass durch diese keine erheblichen Auswirkungen ausgelöst werden (vgl. Kap. 5 des Antrags auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG). Daher werden diese im Folgenden nicht untersucht. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den

Schutzgütern sind nicht ersichtlich. Auch in einer zusammenfassenden Beurteilung des gesamten Bundesfachplanungsvorhabens kann weiterhin festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für keines der Schutzgüter gem. § 2 UVPG erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis der überschlägigen Prüfung stellt sich für die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar:

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Siedlungsflächen oder sonstige maßgebliche Immissionsorte sind im Erweiterungsbereich nicht vorhanden. Die Erweiterung des Korridors ist durch die 380-kV-Freileitung Helmstedt – Wolmirstedt (Verlauf in Korridormitte) und eine parallel verlaufende 110-kV-Freileitung (Avacon) sowie durch Windenergieanlagen und einen Funkmast vorbelastet. Der nordwestliche TK-Bereich ist zudem durch das Gelände des UW Helmstedt (einschl. Betriebsgebäude der Avacon) bebaut. Im Bereich der Freileitungen quert eine Bahnstrecke den Trassenkorridor (TK).

Das Vorhaben hat im Erweiterungsbereich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Es befinden sich im östlichen Bereich des TK-S 3.1 und im Untersuchungsraum (UR) ein avifaunistisches Funktionsgebiet und ein avifaunistisch bedeutsames Brutgebiet mit hoher bis sehr hoher spezifischer Empfindlichkeit.

Außerdem liegt im TK-S 3.1 und westlich innerhalb des UR von 500 m ein avifaunistisch bedeutsames Brutgebiet mit hoher spezifischer Empfindlichkeit. (Hinsichtlich Ermittlung der spezifischen Empfindlichkeit siehe §11-Antrag Kapitel 5.1)

Innerhalb des TK-S 3.1 verläuft die innerdeutsche Grenze, die als Nationales Naturmonument NNM0001LSA „Grünes Band Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ ausgewiesen und unter Schutz gestellt worden ist. Das Konfliktpotenzial wird als hoch eingestuft. In Unterlage C (der Unterlagen nach § 8 NABEG) wurde dargelegt, dass Maßnahmen für das SG Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestehen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Eine Querung des Schutzgebietes kann voraussichtlich an der schmalsten Stelle erfolgen, sodass die Querungsbreite und somit auch der Eingriffsumfang mittels Überspannung (Mastgründung außerhalb des Gebietes) minimiert wird.

Als prüfrelevant für das TK-S 3.1 wurden zwei FFH-Gebiete identifiziert. Sie liegen in einer Entfernung von mind. 5,9 km bzw. 4,0 km zum Korridorrand. Auf Grundlage der bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen für beide Schutzgebiete kann abgeschätzt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Leitungsführung in TK-S 3.1 zu erwarten sind. Das Vorhaben hat im Erweiterungsbereich, insbesondere bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Maßnahmen M7z (Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung) M3z (Anbringen von Vogelschutzmarkern) und M1z (Bauzeitenregelung) voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher

Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher, über das bisherige Maß hinaus, nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich auch nicht aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Dem Vorhaben stehen nach derzeitigem Planungsstand unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, vorliegend angepasste Feintrassierung, Vergrämung von Brutvögeln im Offenland, Besatzkontrolle, Umweltbaubegleitung usw. keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG entgegen (vgl. Kap.B.X.2. – Artenschutz)

c) Schutzgut Boden

Im westlichen Teil des TK-S 3.1 befinden sich flächendeckend Böden mit sehr hoher Fruchtbarkeit und einer geringen bis mittleren spezifischen Empfindlichkeit. Es liegen keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial im Erweiterungsbereich.

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

d) Schutzgut Fläche

Beim Schutzgut Fläche (Flächenverlust, Nutzungsänderungen /-einschränkungen im Schutzstreifen) werden die Auswirkungen auf das Umweltziel „Sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen“ durch geringe temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme als neutral eingestuft

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

e) Schutzgut Wasser

Im randlichen östlichen Bereich des TK-S 3.1 liegt das Stillgewässer Lappwaldsee und flächendeckend im gesamten TK-S befindet sich der Grundwasserkörper nach der WRRL „Triaslandschaft Börde“. Für beide ergibt sich keine spezifische Empfindlichkeit.

Sonstige Gebiete i. S. v. Nr. 2.6 Anlage 6 i. V. m. Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG liegen im Erweiterungsbereich nicht vor.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist voraussichtlich gegeben.

Das Vorhaben hat im Bereich der Erweiterung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

f) Schutzgut Landschaft

Innerhalb und am westlichen Rand des gegenständlichen TK-S 3.1 und im UR ist die Landschaftliche Einheit „Tagebauregion Wulfersdorf“ mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit betroffen. Außerdem befindet sich im östlichen Bereich des TK-S 3.1 und des UR die Landschaftliche Einheit „Ackerlandschaft Börde-Hügelland bei Sommersdorf“ (gering spez. Empfindlichkeit). Alle weiteren Waldflächen, das Landschaftsschutzgebiet „Harbke-Allertal“, der Naturpark „Elm-Lappwald“ und das Naturdenkmal „Lindenberg“ weisen keine spezifische Empfindlichkeit auf.

Für das Schutzgut Landschaft wird eingeschätzt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Umweltziel „Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ unter Berücksichtigung von Maßnahmen vermieden bzw. gemindert werden können. Das Landschaftsbild ist visuell bereits vorbelastet und insbesondere durch die bestehenden Freileitungen überprägt.

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

g) Schutzgut Klima und Luft

Eine einzelne Waldfläche mittig im TK-S 3.1 weist eine geringe spezifische Empfindlichkeit auf.

Das Vorhaben hat im Bereich der Erweiterung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine Belange des Schutzgutes betroffen.

Das Vorhaben hat im Bereich der Erweiterung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

i) Nicht betroffene Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG

Sonstige Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 i.V.m. 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind im Erweiterungsbereich nicht vorhanden.

j) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach derzeitigem Planungsstand nicht ersichtlich, da bereits bei der Prüfung der Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden konnten.

2. Artenschutz

Den beantragten Änderungen und dem Bundesfachplanungsvorhaben insgesamt stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, Belange des besonderen Artenschutzes nicht entgegen.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (vgl. Kap. 7 – Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG) zeigt auf der aktuellen Planungsebene nachvollziehbar, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen sowohl in der Bauphase als auch durch die Anlage und den Betrieb der Leitung für die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (Brut- und Rastvögel) durch das geänderte Vorhaben teils unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG), mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies gilt ausweislich der Ausführungen der Vorhabenträger insbesondere aufgrund der Struktur des Erweiterungsbereichs.

Die dem Antrag zugrundeliegenden Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens auf Basis des aktuellen Planungsstands wurden dabei nachvollziehbar im Zusammenwirken mit dem Gesamtvorhaben betrachtet.

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers im Einzelnen nachvollzogen. Sie hat dabei zunächst die Auswirkungen aufgrund der dem Antrag zugrundeliegenden Änderungen und Konkretisierungen beurteilt und anschließend sämtliche Auswirkungen des Gesamtvorhabens in den Blick genommen und zusammenfassend beurteilt, ob dem gesamten Vorhaben Belange des besonderen Artenschutzes entgegenstehen.

a) Relevante Änderungen des Vorhabens

Die Änderung des Vorhabens gegenüber der Bundesfachplanungsentscheidung nach §12 NABEG umfasst eine Erweiterung des festgelegten Trassenkorridors auf einer Länge von ca. 460 m (Fläche: ca. 4,72 ha).

b) Prüfrelevante Arten

Für folgende prüfrelevanten Arten wurde im Erweiterungsbereich untersucht, ob durch die Auswirkungen der Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können:

Art/ Gilde	Wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/Habitatpotenzial
Europäische Vogelarten		
Standgewässer:		Potenzial
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	
Teichhuhn	<i>Ilinula chloropus</i>	
Strukturarmes Offenland einschl. Grünland:		Potenzial
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	

Art/ Gilde	Wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/Habitatpotenzial
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
Grünland:		Potenzial
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Strukturreiches Halboffenland einschl. Gehölzreihen/Feldgehölze:		Potenzial

Art/ Gilde	Wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/Habitatpotenzial
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Mittelspecht	<i>Leiopicus medius</i>	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	

Art/ Gilde	Wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/Habitatpotenzial
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	

Art/ Gilde	Wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/Habitatpotenzial
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	
Industrie (und Siedlungsgebiet):		Potenzial
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Mastbrüter:		Potenzial

Art/ Gilde	Wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/Habitatpotenzial
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Potenzial
Wasservogel-Rastgebiet Lappwaldsee		Potenzial
Wasservögel, Rast:		
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	
Graugans	<i>Anser anser</i>	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	

Art/ Gilde	Wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/Habitatpotenzial
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	
Möwen, Rast:		
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	
Greifvögel, Nahrungsgast:		
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	
Waldbereiche südlich Lappwald		Potenzial
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	

Art/ Gilde	Wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/Habitatpotenzial
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Mittelspecht	<i>Leiopicus medius</i>	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	

Art/ Gilde	Wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/Habitatpotenzial
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	
avifaunistisch bedeutsames Brutgebiet (amtliche Nr. 3831.2/1)		
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Potenzial
Fledermäuse		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Potenzial
Abendsegler	<i>Nyctalus spec.</i>	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	
Mückenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	
Fransenfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	

Art/ Gilde	Wissenschaftlicher Name	Datengrundlage/Habitatpotenzial
Zwergfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	
Mopsfledermaus		
Reptilien		
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Potenzial
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Potenzial
Amphibien		
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Potenzial
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	
Sonstige Säugetiere		
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Potenzial
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Potenzial
Schmetterlinge		
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Potenzial

c) Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände

Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Für die Offenland bewohnenden Arten (Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Feldhamster) kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zu baubedingten Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von (potenziellen) Lebensstätten der Arten kommen. Zudem sind für Brutvögel Auswirkungen durch Störungen möglich, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen können, sofern sie in der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten.

Sowohl für Zug- und Rastvögel als auch für empfindliche Brutvögel ist des Weiteren aufgrund der Kollisionsgefahr beim Leitungsanflug eine vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegeben.

Diese Auswirkungen können durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Anbringung von Vogelschutzmarkern, Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit, Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung, artbezogene Schutzmaßnahmen wie bspw. Vergrämung oder Umsetzung, Überspannung / Mastaufhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze, Optimierte Standortwahl der Masten / Baustellen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen / Verlusten sensibler Flächen) so gemindert werden, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos oder des Beschädigungs- oder Zerstörungsrisikos von Entwicklungsformen unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann somit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Störungen (akustische und optische Reize, Erschütterungen) können zur Aufgabe bzw. Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern die Störungen kurz vor oder während der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten oder lärm-, erschütterungs- oder lichtempfindliche Arten betreffen (vgl. Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“).

Bei den potenziell vorkommenden Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien) können jedoch signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen können durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit, Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung, Artbezogene Schutzmaßnahmen) vermieden oder so gemindert werden, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Damit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Artengruppen durch vorhabenbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Bei den Offenland bewohnenden Arten können baubedingte Störungen wie akustische und optische Reize oder Erschütterungen zu einer Aufgabe bzw. einer Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern die Störungen kurz vor oder während der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten. Zudem kann es im Rahmen der Baumaßnahmen durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen und Bodenarbeiten zu einer Schädigung bzw. Zerstörung

von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da es sich ausschließlich um eine temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Zerstörung von Lebensstätten handelt, kommt es nicht zu einem dauerhaften Lebensraumverlust.

Diese Auswirkungen können durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung, Artbezogene Schutzmaßnahmen wie bspw. Quartierhöhlenverschluss vor Fällung nach dem Ausflug oder Amphibienschutzgitter sowie Umsetzung und Umpflanzung von Wirtspflanzbeständen, Bereitstellung und Anbringung von Fledermauskästen und Nistkästen, Schutz und Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen, Überspannung / Mastaufhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald / Gehölze, optimierte Standortwahl der Masten / Baustellen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen / Verlusten sensibler Flächen, Habitataufwertungsmaßnahmen) oder vermieden oder so gemindert werden, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Der Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann für die genannten Arten(-gruppen) unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der Erhaltung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang somit ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis konnte nachvollziehend festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten für den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten und auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich ist.

3. Gebietsschutz / Natura 2000-Gebiete

Erhebliche Beeinträchtigungen für die hinsichtlich des TK-S 3.1 prüfrelevanten FFH-Gebiete können ausgeschlossen werden. Als prüfrelevant für das TK-S 3.1 wurden die beiden FFH-Gebiete DE 3732-301 „Lappwald südwestlich Walbeck“ und DE 3732-303 „Wälder und Pfeifengraswiesen im südlichen Lappwald“ identifiziert. Sie liegen in einer Entfernung von mind. 5,9 km bzw. 4,0 km zum Korridorrand.

Im FFH-Gebiet DE 3732-301 „Lappwald südwestlich Walbeck“ hat sich ausschließlich der Schwarzstorch als charakteristische Art des LRT 9160 ergeben. Hinsichtlich des FFH-Gebiets DE 3732-303 „Wälder und Pfeifengraswiesen im südlichen Lappwald“ ergeben sich die Brutvogelarten Schwarzstorch und Waldschnepfe als charakteristische Arten der Lebensraumtypen 9160 und 91E0*.

Der Vorhabenträger konnte auf Grundlage der bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen für beide Schutzgebiete nachvollziehbar darlegen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Leitungsführung in TK-S 3.1 zu erwarten sind.

4. Wasserrechtliche Zulässigkeit

Der Trassenkorridorserweiterung stehen im Hinblick auf die wasserrechtliche Zulässigkeit keine Bedenken entgegen. Insoweit verbleibt es bei der in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 bereits getroffenen Prognose.

Im gegenständlichen TK-S 3.1 sind keine Oberflächenwasserkörper (OWK) vorhanden.

Das TK-S 3.1 liegt hingegen ausschließlich innerhalb des Grundwasserkörpers (GWK) „Triaslandschaft Börde“ (DE_GB_DEST_SAL GW 066). Sowohl der chemische wie auch der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers werden mit „gut“ angegeben. Verbesserungsmaßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind nicht vorhanden.

Das geplante Vorhaben ist auch bei einer Leitungsführung innerhalb von TK-S 3.1 mit den für den GWK geltenden Bewirtschaftungszielen vereinbar.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass Veränderungen durch das Vorhaben und insbesondere durch das TK-S 3.1 unter Einbeziehung der Maßnahmen M13z (Optimierte Standortwahl der Masten/Baustellen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen/Verlusten sensibler Flächen), M14z (Planung des konkreten planfestzustehenden Trassenverlaufs außerhalb potenzieller Konfliktbereiche) und M16 (Schutz des Bodens und der Gewässer vor Eintrag wassergefährdender Stoffe) von vornherein ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben verstößt daher nicht gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 47 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG. Außerdem können Konflikte mit dem Verbesserungsgebot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG sowie dem Trendumkehrgebot ausgeschlossen werden, da für den GWK keine Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorhanden sind.

5. Immissionschutzrechtliche Ersteinschätzung

Dem festgelegten Trassenkorridor stehen immissionsschutzrechtliche Vorgaben nicht entgegen.

Auf der Ebene der Bundesfachplanung ist hinsichtlich des Immissionsschutzrechts ebenengerecht der Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse vorzubeugen. Innerhalb des Trassenkorridors muss zumindest ein Leitungsverlauf möglich sein, der die zulässigen Grenz- und Richtwerte einhält (Theobald/Kühling/de Witt, 116. EL Mai 2022, NABEG § 12 Rn. 11).

Die Anforderungen des BImSchG werden für elektrische und magnetische Felder durch die 26. BImSchV in Verbindung mit der 26. BImSchVVwV sowie für Geräusche durch die TA Lärm und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) konkretisiert. Die 26. BImSchVVwV sowie die AVV-Baulärm finden erst in der Planfeststellung Anwendung.

Die übrigen rechtlichen Anforderungen finden auf Ebene der Bundesfachplanung insofern Berücksichtigung, als ebenengerecht der Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse vorzubeugen ist. Auf diese Weise wird auch den Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie den Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) (Stand: 21.01.2022) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Rechnung getragen.

Im Erweiterungsbereich befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte.

Beim Erweiterungsbereich handelt es sich um einen überwiegend landwirtschaftlichen Bereich, in dem mit Ausnahme der Schaltanlage der Avacon Netz GmbH (UW Helmstedt) keine

Gebäude vorhanden sind. Aufgrund der Entfernung der potentiellen Trassenachse (potA) zu dem Gebäude können sowohl hinsichtlich des Schallpegels, als auch der elektrischen Feldstärken und magnetischen Flusssdichten unüberwindbaren Planungshindernisse für das Vorhaben innerhalb von TK-S 3.1 ausgeschlossen werden. Ebenfalls wird das Überspannungsverbot gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aufgrund der Entfernung eingehalten.

6. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange

a) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange

Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange stehen dem mit dieser Entscheidung in dem Änderungsbereich festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

(1) Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung

Der mit dieser Entscheidung in dem Änderungsbereich festgelegte Trassenkorridor stimmt mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), für die nach § 5 Abs. 2 NABEG eine Bindungswirkung besteht, überein. Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat hierfür in den Unterlagen nach § 8 NABEG eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht wurden.

In seinem Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung gemäß § 11 NABEG hat der Vorhabenträger hinsichtlich des gegenständlichen TK-S 3.1 die Raumverträglichkeit ergänzend geprüft.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. § 5 Abs. 2 Satz 2 NABEG macht das Entstehen der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans, in dem das Ziel der Raumordnung festgelegt worden ist, nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NABEG materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht. Der Begriff des Entgegenstehens wird in der Gesetzesbegründung konkretisiert. Danach reicht eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung aus, vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 70.

Macht die Bundesfachplanung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NABEG innerhalb angemessener Frist, spätestens aber bis zum Abschluss der Bundesfachplanung, auch nachträglich widersprechen. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NABEG wiederum materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht, also eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung gegeben ist.

Das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Raumverträglichkeit.

(aa) Maßgebliche Pläne und Programme

Erfordernisse der Raumordnung sind im länderübergreifendem Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten.

Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und den Landesplanungsgesetzen.

Der Erweiterungsbereich berührt die räumlichen Geltungsbereiche der folgenden, für das Bundesfachplanungsverfahren verbindliche, Pläne und Programme:

1. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)
Inkrafttreten: 01.09.2021
2. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, in der aktuellen Fassung, die sich aus der Neubekanntmachung 2017 und der Änderungsverordnung 2022 zusammensetzt.
Inkrafttreten: 17.09.2022

(bb) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung)

Der Änderungsgegenstand hat keine raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in den maßgeblichen Plänen und Programmen enthaltenen Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, da diese räumlich oder inhaltlich nicht betroffen sind.

(2) Natura 2000-Gebiete

Die Belange des Gebietsschutzes/Natura 2000-Gebiete sind Gegenstand des Kap.B.X.3. – Gebietsschutz/Natura 2000-Gebiete.

(3) Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes sind Gegenstand des Kap.B.X.2. – Artenschutz.

(4) Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes (elektrische und magnetische Felder sowie Schallimmissionen) sind Gegenstand des Kap.B.X.1.a) – Immissionschutzrechtliche Ersteinschätzung.

b) In die Abwägung einzustellende Belange

Der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb des Erweiterungsbereichs stehen nach einer Gesamtabwägung (vgl. Kap. B.X.7 – Gesamtabwägung) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegen.

Das Vorhaben entspricht insbesondere den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Raumverträglichkeit.

Mit der Entscheidung zur Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 12 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 NABEG erfolgt eine für das nachfolgende Verfahren verbindliche Entscheidung über den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors. Die Bundesnetzagentur prüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG). Hierzu prüft sie nach § 5 Abs. 2 Satz 1 NABEG einerseits die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88 geändert worden ist, und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG. Wie bereits in den Kapiteln B.IV - Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens, B.V. - Ablauf des vereinfachten Verfahrens, und B.X.1 - Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung, dargestellt, prüft sie hingegen im vereinfachten Verfahren nicht nach § 5 Abs. 7 NABEG die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer SUP, da durch die SUP-Vorprüfung mittels einer überschlägigen Prüfung bereits festgestellt wurde, dass auf dieser Planungsebene keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In Kapitel 8 der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG hat der Vorhabenträger darüber hinaus sonstige öffentliche und private Belange untersucht.

Der Begriff „überwiegend“ (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG) stellt klar, dass es einer Abwägung bedarf. Insoweit ist die Bundesfachplanung dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot unterworfen, das Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Planung ist. Dem Abwägungsgebot kommt über Art. 20 GG Verfassungsrang zu und es setzt der planerischen Gestaltungsfreiheit Grenzen, indem es rechtliche Anforderungen an die Abwägungsentscheidung der zuständigen Behörde stellt. Es zielt auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange und gebietet, diese gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen und der Äußerungen des Vorhabenträgers wurde die Abwägung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen in den Kapiteln verwiesen.

(1) Raumordnerische Beurteilung

Die mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegte Trasse stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG überein.

(aa) Der Abwägung zugängliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS: Kap. 4 des Antrags vom 03.11.2023) erstellt.

Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung wurden bereits unter A.I.1.a)(1) beachtet. Das Nichtentstehen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NABEG) bzw. das Entfallen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 NABEG) der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung bedeutet hingegen nicht, dass

die Bundesnetzagentur das Ziel der Raumordnung vollkommen außer Acht lässt. Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung zwar nicht zu beachten, sie werden aber dennoch berücksichtigt, vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 69. Auch die in widersprochenen Zielen zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange werden berücksichtigt. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen aufgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Sie entfalten bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine geringere Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind.

(bb) Maßgebliche Pläne und Programme

Erfordernisse der Raumordnung sind im länderübergreifendem Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten.

Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und den Landesplanungsgesetzen.

Der Erweiterungsbereich berührt die räumlichen Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme:

1. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)
Inkrafttreten: 01.09.2021
2. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (Stand 2022)
Inkrafttreten: 17.09.2022
3. RROP Großraum Braunschweig (Stand 2008)
Inkrafttreten 21.05.2008
4. Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 2010)
Inkrafttreten: 12.03.2011
5. Regionaler Entwicklungsplan Region Magdeburg (Stand 2006)
Inkrafttreten: 05.07.2006
6. 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Region Magdeburg (Stand 06/2023)

(cc) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und unter

Berücksichtigung des nach § 11 Abs. 2 NABEG ergangenen Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Bewertung raumbedeutsamer Auswirkungen des Änderungsgegenstands auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung) begründet. Der Bewertung sind die für diese Entscheidung relevanten Erfordernisse vorangestellt.

Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Für alle Erfordernisse der Raumordnung, die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen enthalten sind und die in diesem Kapitel nicht tiefergehend betrachtet werden, können raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein.

Es handelt sich dabei um

1. Erfordernisse der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen,
2. Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten,
3. Erfordernisse der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die die festgelegte Trasse in den Änderungsbereichen und ihren Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen.

Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Der mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegten Trasse stehen keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme (s. o.) entgegen.

Diejenigen Erfordernisse der Raumordnung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung, die in diesem Kapitel dargelegt ist. Die aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung orientiert sich an der themenbezogenen Gruppierung aus Kapitel 4 (Raumverträglichkeitsstudie) der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG des Vorhabenträgers.

Entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung in den maßgeblichen Raumordnungsplänen als Ziel oder Grundsatz gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird für die folgenden wiedergegebenen Auszüge aus den Plänen und Programmen übernommen und jeweils die Darstellung **(Z)** für Ziele der Raumordnung bzw. **(G)** für Grundsätze der Raumordnung vorangestellt.

Sämtliche dieser Grundsätze der Raumordnung des ROG wurden in den maßgeblichen Plänen und Programmen durch Festlegungen aufgegriffen und dabei teilweise konkretisiert. Sie stehen – wie in der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die relevanten Erfordernisse der maßgeblichen Pläne und Programme nachfolgend im Einzelnen begründet – dem Änderungsgegenstand und dem Vorhaben als Ganzen nicht entgegen.

(a) Naturschutz

RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. III 1.4 Abs. 9

G Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Den mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

In den ausschließlich avifaunistisch begründeten "Vorranggebieten Natur und Landschaft" sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den jeweiligen wertgebenden avifaunistischen Belangen vereinbar sein.

3. Entwurf REP Magdeburg 2023, Z 6.1.1-5

Z Das „Grüne Band“ ist als zusammenhängender Biotopverbund als bedeutender Abschnitt des europäischen, nationalen und regionalen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Dabei ist auch der Zusammenhang mit der Erinnerungslandschaft als einzigartiges Zeugnis der deutschen Teilung zu berücksichtigen. Es ist in seinen durch Gesetz festgelegten Grenzen zu beachten.

Bewertung der Auswirkungen

Die Teilfläche des Vorbehaltsgebietes liegt nicht im Trassenkorridor des gegenständlichen TK-S 3.1 sondern lediglich randlich im Untersuchungsraum (Trassenkorridor + 100 m). Aufgrund der Entfernung kann eine Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden und eine Konformität ist gegeben.

Ein Freileitungsneubau im gegenständlichen TK-S 3.1 kann grundsätzlich aufgrund der Zerschneidungswirkung zu einem Konflikt mit der Sicherung und Entwicklung des "Grünen Bands" führen. Weitere potenzielle Wirkungen sind relativ kleinräumig (z. B. Flächeninanspruchnahme an Maststandorten, Nutzungsänderungen im Schutzstreifen), können aber gleichwohl lokal zu einer Beeinträchtigung der Funktion führen. Der Vorhabenträger hat aber in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass insgesamt nur ein geringes Konfliktpotential gegeben ist. Es handelt sich vorliegend um ein lediglich zu berücksichtigendes Ziel in Aufstellung. Des Weiteren ist das „Grüne Band“ bereits durch den TK-S 3 der bestehenden Bundesfachplanungsentscheidung großräumig betroffenen Bereich. In der in den Unterlagen nach § 8 NABEG enthaltenen Raumverträglichkeitsstudie hat der Vorhabenträger bereits nachvollziehbar dargelegt, dass die Intensität des räumlichen Konflikts durch Überspannung des Gebietes und optimierter Standortwahl verringert werden kann, so dass die Konformität hergestellt werden kann.

Aus diesem Grund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

(b) Landwirtschaft

RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. III 2.1 Abs. 6

G Zum Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sind Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich primär über die westliche Hälfte des gegenständlichen TK-S 3.1. Allerdings wird es durch die poTA nur äußerst randlich gequert. Es wird voraussichtlich lediglich ein Maststandort im VB erforderlich. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der großräumigen Ausweisung des VB und der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme durch Mastaufstellflächen keine negativen raumbedeutsamen Wirkungen zu erwarten sind. Eine Konformität ist gegeben.

(c) Freiraumgestützte Erholung

RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. III 2.4 Abs. 6

Z Gebiete mit besonderer Eignung für eine intensive Erholungsnutzung mit größerer Zahl von Erholungssuchenden und infrastrukturbezogene Erholungsaktivitäten sind zu sichern und zu entwickeln. In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als „Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Festlegung vereinbar sein.

RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. III 2.4 Abs. 12-13

Z Zur Anbindung regional bedeutsamer Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche und zur Verbindung dieser Erholungsbereiche untereinander sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" festgelegt. (Abs. 12)

In der Zeichnerischen Darstellung sind Wanderwege für die Nutzungen Wandern, Reiten, Wasserwandern und Radfahren festgelegt, sofern sie eine regionale oder überregionale Bedeutung beinhalten.

Die Festlegung "Regional bedeutsamer Wanderweg" trägt zur regionalen und überregionalen Vernetzung der bedeutsamen Erholungsbereiche im Großraum Braunschweig bei und ist Teil der umweltgerechten und intermodalen Mobilitätsbewältigung. (Abs. 13)

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorranggebiet (VRG) tangiert den Trassenkorridorrand des TK-S 3.1 der hier gegenständlichen Erweiterung aus dem Nordosten und liegt ansonsten im erweiterten Untersuchungsraum (Trassenkorridor + 2.000 m). Eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Eine visuelle Beeinträchtigung des VRG kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger hat aber nachvollziehbar dargelegt, dass eine energiewirtschaftliche Vorprägung des Raumes aufgrund der direkten Nähe zum UW Helmstedt, diversen Freileitungen sowie Windenergieanlagen besteht. Des Weiteren liegt zwischen dem VRG und dem Trassenkorridor eine Waldfläche, die zu einer Reduktion der visuellen Wirkung führt. Da der Erholungsschwerpunkt des VRG zudem auf dem Gewässerbereich des Lappwaldsees und den nördlich gelegenen Freiflächen liegt kann eine zusätzliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Eine Konformität ist somit gegeben.

Der Radweg „Grünes Band“ (VRG Regional bedeutsamer Wanderweg) quert das antragsgegenständliche TK-S 3.1 im östlichen Bereich und verläuft entlang der Grenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Grundsätzlich kann ein Leitungsbau durch Flächeninanspruchnahme in Form von Masten und Fundamenten zu einem Konflikt mit dem Erfordernis führen. Vorliegend können Konflikte aber bereits durch eine Maststandortwahl außerhalb des Radweges vermieden werden. Die Querung kann daneben aufgrund der geringen Ausbaubreite als Standardkreuzung erfolgen, wodurch keine baubedingt aufwändigen Maßnahmen getroffen werden müssen. Da die Überkreuzung mit einer Freileitung somit konfliktlos möglich ist, ist eine Konformität gegeben.

(d) Forstwirtschaft

REP Magdeburg 2006 Z 5.7.6.1

Z Für die Planungsregion Magdeburg sind folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt.

[...]

22. Bereich westlich Harbke

Bewertung der Auswirkungen

Im östlichen Bereich des antragsgegenständlichen TK-S 3.1 liegt das Vorbehaltsgebiet (Nr. 22 „Bereich westlich Harbke“) teilweise innerhalb des Trassenkorridors. Eine Inanspruchnahme des großflächigen Gebietes durch die potA ist nicht vermeidbar. Der Vorhabenträger hat aber in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen M12 (Überspannung/Masterhöhung zur Vermeidung von Eingriffen in Wald/Gehölze), M13 (optimierte Standortwahl der Masten/Baustellen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen/Verlusten sensibler Flächen) und M14 (Planung des konkreten planfestzustellenden Trassenverlaufs außerhalb potenzieller Konfliktbereiche) vermindert werden können. Somit kann eine Konformität hergestellt werden.

(e) Schienenverkehr

RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. IV 1.3 Abs. 2

Z Die "Haupteisenbahnstrecken", "Sonstige Eisenbahnstrecken" sowie die Abschnitte der "RegioStadtBahn" in Braunschweig, Gifhorn und Salzgitter bilden das regional und überregional bedeutsame Schienennetz und sind entsprechend als Vorranggebiete in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt. Die meisten dieser Strecken dienen auch dem "Regionalverkehr" und sind entsprechend gekennzeichnet. Die "Bahnhöfe mit Fernverkehrsfunktionen", die "Bahnhöfe mit Verknüpfung zu RegioBussen" und die "Haltepunkte" sollen den Zugang zum regional und überregional bedeutsamen Schienennetz gewährleisten und sind entsprechend als "Vorranggebiete" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Ergänzt wird das Schienennetz um das Stadtbahnsystem in Braunschweig und um Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe. Diese werden als "Vorranggebiet Stadtbahn" und als "Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Bewertung der Auswirkungen

Das VRG quert den antragsgegenständlichen TK-S 3.1 als bestehende Zugverbindung östlich des Umspannwerks Helmstedt. Eine direkte Betroffenheit kann bereits ausgeschlossen werden, da die potA östlich der bestehenden Freileitungen und somit außerhalb des VRG verläuft. Außerdem kann im Zuge eines Freileitungsneubaus bei Einhaltung der Bauverbotszonen für Maststandorte eine Überspannung erfolgen. Eine Konformität ist somit gegeben.

(f) Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung

RROP Großraum Braunschweig 2008, Kap. IV 3.3 Abs. 3

Z Leitungstrassen und Umspannwerke ab 110 kV und Rohrfernleitungen für Erdöl und Erdgas, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Leitungstrasse", "Vorranggebiet Umspannwerk" und "Vorranggebiet Rohrfernleitung" festgelegt.

Bewertung der Auswirkungen

Das Umspannwerk Helmstedt liegt im westlichen Bereich des gegenständlichen TK-S 3.1 und ist als punktuell VRG ausgewiesen. Zwar steht die Errichtung einer Freileitung der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion führen. Der Vorhabenträger hat aber nachvollziehbar dargelegt, dass die poTA östlich der bestehenden Freileitungen und somit außerhalb des VRG verläuft und eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

(g) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Relevante raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen liegen im Erweiterungsbereich nicht vor.

(dd) Sonstige öffentliche und private Belange

Dem Änderungsgegenstand stehen auch keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen. Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung wurden bereits viele der für die Bundesfachplanung maßgeblichen öffentlichen Belange untersucht und berücksichtigt (vgl. Kap. (1)- Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung und Kap. B.X.6.b)(1) - Raumordnerische Beurteilung). Diese Belange werden in diesem Kapitel nicht erneut behandelt. Darüber hinaus liegen weitere sonstige öffentliche und private Belange vor, die auf der Ebene der Bundesfachplanung relevant sind und somit in diese Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind.

Kommunale Bauleitplanung

Dem Vorhaben entgegenstehende Flächenausweisungen der kommunalen Bauleitplanung wurden nicht identifiziert.

Landwirtschaft

Im westlichen und mittleren Bereich des TK-S 3.1 sind großflächig landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb der ehemaligen Tagebauabbauflächen vorhanden. Der Vorhabenträger hat aber nachvollziehbar dargelegt, dass im Falle einer Querung bzw. Inanspruchnahme aufgrund der kleinräumigen Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte lediglich geringfügige Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erwarten sind. Somit kann von einer Vereinbarkeit mit dem Vorhaben ausgegangen werden.

Weitere Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, etc.)

Eine vorhandene Bahnstrecke quert den Korridor des gegenständliche TK-S 3.1 im mittleren Bereich. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass eine Vereinbarkeit durch eine Masterhöhung auf der Ebene der Planfeststellung hergestellt werden kann. Im Falle einer Überkreuzung beabsichtigt der Vorhabenträger eine Abstimmung mit der Deutschen Bahn. Der Vorhabenträger hat des Weiteren nachvollziehbar dargelegt, dass eine direkte Betroffenheit grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, da die poTA östlich der bestehenden Freileitungen und somit auch außerhalb der Bahnstrecke verläuft.

Erneuerbare Energien

Hinsichtlich der Belange der erneuerbaren Energien sind durch den Änderungsgegenstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Insbesondere der Geltungsbereich des Bebauungsplans PVL 02 „Photovoltaikanlagen Hochkippe“ des Planungsverband Lappwaldsee (Entwurf Stand 02/2023) liegt außerhalb des TKS 3.1.

Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur

Vom bzw. zum Umspannwerk Helmstedt verlaufen zahlreiche Leitungen im mittleren Bereich des gegenständlichen TK-S 3.1. Der Vorhabenträger gibt an, dass aus Gründen der Systemicherheit die Kreuzung der geplanten Neubauleitung Helmstedt Ost-Wolmirstedt mit der 380-kV-Bestandsleitung Helmstedt-Wolmirstedt zu vermeiden ist. Die poTA verläuft auf der Nordseite der bestehenden Freileitungen. Eine Vereinbarkeit kann auf Ebene der Planfeststellung mittels Abstimmungen mit den Netzbetreibern hergestellt werden.

Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Eine Beeinträchtigung von Richtfunkverbindungen und anderer Telekommunikationsinfrastruktur ist durch den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten.

Ver- und Entsorgungsanlagen

Einschränkungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch den Änderungsgegenstand sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Wirtschaft

Einschränkungen von der Wirtschaft durch den Änderungsgegenstand sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten. Gewerbe- oder Industriegebiete werden nicht tangiert.

Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

Im geänderten Vorhaben in Form des TK-S 3.1 befindet sich eine Fläche für Bergwerkseigentum (Helmstedt-Schöninger Bergbau Abtlg. XIX, Braunkohle). Diese liegt auf niedersächsischer Seite vollständig innerhalb des TK-S 3.1, sodass entsprechende Beeinträchtigungen durch das Freileitungsvorhaben von vornherein nicht ausgeschlossen werden können. Der Vorhabenträger hat aber nachvollziehbar dargelegt, dass Bergbauberechtigungsflächen der Verwirklichung des Vorhabens grundsätzlich nicht entgegenstehen. Außerdem liegen keine Flächen mit Bewilligungen oder Erlaubnissen vor.

Daneben sind im Bereich um den ehemaligen Braunkohletagebau Wulfersdorf Altbergbauflächen ausgewiesen. In dem im Land Sachsen-Anhalt gelegenen Teil des TK-S 3.1 überlagern diese die poTA. Der Vorhabenträger hat ausgeführt, dass im Rahmen des Planfeststellungs-

verfahrens je nach Standort Baugrunderkundungen durchgeführt werden, um für den konkreten Leitungsverlauf und die einzelnen Maststandorte mögliche Beeinträchtigungen durch aus dem Bergbau zu erwartende Bodenbewegungen oder unterirdische Hohlräume abzuschätzen und entsprechende bauliche Maßnahmen bei der Gründungsart der Masten zu berücksichtigen. Altbergbauflächen stehen einem Freileitungsbau aber grundsätzlich nicht entgegen.

Zuletzt bestehen hinsichtlich der Nachnutzung Tagebaus Wulfersdorf Planungen für die Endgestaltung der Restseen (Lappwaldsee). Diese reichen bis in den östlichen Bereich des TK-S 3.1. Durch ein Steigen des geplanten Endwasserstandes kann die Wasserfläche ggf. auf bis zu 60 m Abstand an die geplante poTA heranrücken. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar ausgeführt, dass bei Planungen des konkreten Trassenverlaufs außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, Konflikte vermieden werden können. Sollte eine Überspannung erforderlich werden, müsste die Standfestigkeit von Masten im Randbereich der ehemaligen Abbaufläche im Zweifel durch nähere Untersuchungen nachgewiesen werden. Im Rahmen der Planfeststellung sollen außerdem Konflikte mit den Planungen zur Nachnutzung der ehemaligen Tagebauflächen durch Abstimmungen vermieden werden.

Eigentumsbelange

Individualisierte Eigentumsbelange werden primär auf der nachfolgenden Planungsebene betrachtet.

Es sind keine Konflikte zu erwarten, die nicht i. R. d. nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können.

Weitere Belange

Weitere Belange wie z. B. Jagd und Fischerei oder Tourismus und Erholung haben für den Änderungsgegenstand keine Relevanz.

7. Gesamtabwägung

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen geprüft, ob der Änderungsgegenstand mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange raumverträglich ist. Dies wird im Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung bestätigt.

Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Belange der Raumordnung, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt. Die Bundesnetzagentur kommt nach Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne von § 1 NABEG inklusive des Änderungsgegenstandes zu dem Ergebnis, dass mit dieser Festlegung keine wesentlichen Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen entstehen, die nicht im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können. Mit der vorliegenden Entscheidung wird daher ein raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt.

Raumordnerische Beurteilung

Die raumordnerische Beurteilung kommt zu dem Schluss, dass der Erweiterungsbereich raumverträglich ist. Dies entspricht auch den Äußerungen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde, mit der sich die Bundesnetzagentur ins Benehmen gesetzt hat. Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen somit keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme entgegen (vgl. Kap. (1)- Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung und Kap. B.X.6.b)(1) - Raumordnerische Beurteilung).

Sonstige öffentliche und private Belange

Gemäß den Ergebnissen unter Kapitel B.X.6.b)(1)(dd) - sonstige öffentliche und private Belange stehen auch die sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

Gesamtfazit

Aus Sicht der raumordnerischen Beurteilung sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ist der Erweiterungsbereich des Vorhabens Nr. 10 BBPIG, Abschnitt C, im Bereich Helmstedt raumverträglich.

C. Abschließende Hinweise

I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung

Diese Entscheidung nach § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 NABEG wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

www.netzausbau.de/vorhaben10-c

II. Geltungsdauer der Entscheidung

Die vorliegende Entscheidung hat keine eigene Geltungsdauer und ist Bestandteil der Bundesfachplanungsentscheidung nach §12 NABEG vom 31.10.2023. Die Geltungsdauer ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 NABEG durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

III. Einwendungen der Länder

Jedes Land, das von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen ist, ist gemäß § 14 Satz 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind gemäß § 14 Satz 2 NABEG zu begründen. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 14 Satz 3 NABEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Einwendungen dazu Stellung zu nehmen.

IV. Bindungswirkung der Entscheidung

Diese Bundesfachplanungsentscheidung ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG hat diese Bundesfachplanungsentscheidung grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen.

V. Hinweise zum Rechtsschutz

Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung kommt keine Außenwirkung zu und sie ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 NABEG. Sie kann daher nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gerichtlich überprüft werden, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 NABEG.

VI. Kosten

Die für diese Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 NABEG entstehenden Gebühren und Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Cottbus, den 30.01.2024

In Vertretung

Claudia Damm

Abteilung Netzausbau, RefL 806